

# RS Vwgh 2007/12/11 2006/18/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §1;

AVG §66 Abs4;

FrG 1997 §1 Abs9;

FrG 1997 §47 Abs3 Z1;

FrG 1997 §49 Abs1;

FrG 1997 §89 Abs2 Z1;

FrG 1997 §94 Abs1;

NAG 2005 §3 Abs1;

NAG 2005 §3 Abs2;

NAG 2005;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/18/0148 E 15. Mai 2007 RS 1

## Stammrechtssatz

Gemäß § 47 Abs. 2 erster Satz des mit 31. Dezember 2005 außer Kraft getretenen FrG 1997 genossen begünstigte Drittstaatsangehörige - ua Ehegatten eines EWR-Bürgers (§ 47 Abs. 3 Z. 1 legit) - Niederlassungsfreiheit, sofern der EWR-Bürger zur Niederlassung berechtigt war; ihnen war eine Niederlassungsbewilligung auszustellen, wenn ihr Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Österreichische Staatsangehörige waren - weil es sich hiebei nicht um "Fremde" handelt - gemäß § 1 Abs. 9 FrG 1997 nicht als EWR-Bürger im Sinn dieses Gesetzes anzusehen. Für österreichische Staatsangehörige galten jedoch gemäß § 49 Abs. 1 FrG 1997 die Bestimmungen für begünstigte Drittstaatsangehörige. Die Versagung einer Niederlassungsbewilligung für Niederlassungsfreiheit genießende Angehörige von EWR-Bürgern oder österreichischen Staatsangehörigen kam daher nur aus fremdenpolizeilich relevanten Gründen in Frage. Für Entscheidungen im Zusammenhang mit Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige mit Niederlassungsfreiheit waren gemäß § 89 Abs. 2 Z. 1 FrG 1997 die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, zuständig. Berufungsbehörde war in diesen Fällen gemäß § 94 Abs. 1 FrG 1997 die Sicherheitsdirektion. Über Anträge auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für Niederlassungsfreiheit genießende Angehörige von EWR-Bürgern oder österreichischen Staatsangehörigen hatten somit die Fremdenpolizeibehörden zu entscheiden. Die ausnahmsweise

Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörde für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln ist nach dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen NAG 2005 nicht mehr gegeben. Gemäß § 3 Abs. 1 NAG 2005 ist in allen Fällen der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig; Berufungsbehörde ist gemäß § 3 Abs. 2 legit der Bundesminister für Inneres. Welche Behörde hingegen über Berufungen gegen Bescheide der Bundespolizeidirektion als Fremdenpolizeibehörde über Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels entscheidet, ist im NAG 2005 nicht geregelt. In solchen Fällen ist die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion als Berufungsbehörde gegeben (Hinweis E 18. Mai 1993, 93/05/0014), die freilich nur soweit reicht, den Bescheid der Behörde erster Instanz ersatzlos zu beheben (Hinweis E 17. März 2000, 99/19/0215).

#### **Schlagworte**

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Diverses Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2  
Instanzenzug sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation  
Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2006180073.X02

#### **Im RIS seit**

21.01.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)